



Satzung der Stadt Siegen zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
22.010	Abteilung 3/1 Finanzen	18. Dezember 2024

Aufgrund des § 25 Absatz 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. I, Seite 2294), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (SGV NRW 611/ GV.NRW. 1981, Seite 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (SGV NRW 611/ GV.NRW.2018, Seite 738) und des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (SGV NRW 611/ GV.NRW.2024, Seite 490) sowie der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023/ GV.NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (SGV NRW 2023/ GV.NRW. 2024, Seite 444), hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Siegen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Siegen erhebt Grundsteuer mit den folgenden vom-Hundertsätzen des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 107 v.H. |
| 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 1.540 v.H. |
| 3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) | 770 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 18. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht. +++